Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/12 13Os149/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1991

Norm

StGB §146 B1
StGB §146 C1

Rechtssatz

Wird jemandem seine Verpflichtung zu einer vermögenswerten Leistung vorgetäuscht und erbringt der Getäuschte diese Leistung, so ist er geschädigt und, als Kehrseite hievon, in der Regel ein anderer bereichert. Ohne Bedenken und Beschließen dieses Ergebnisses ist ein derartiges Täuschungsmanöver sinnlos (vgl JBl 1989,192).

Entscheidungstexte

- 13 Os 149/90
  Entscheidungstext OGH 12.06.1991 13 Os 149/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0094129

Dokumentnummer

JJR_19910612_OGH0002_0130OS00149_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at